

Was Sie über die Rechtsanwaltschaft wissen sollten.



Das Bild vom Rechtsanwalt, das mancher Bürger hat, ist häufig von Filmoder Pressedarstellungen eines Verteidigers in spektakulären Strafprozessen geprägt. Sie wissen sicherlich, dass die Mehrzahl der mehr als 30.000 Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen bei der tagtäglichen Arbeit nicht in Strafsachen, sondern in Zivilsachen tätig ist – übrigens ist das bei Richtern nicht anders.

Möchten Sie mehr über Rechtsanwälte – von denen übrigens rund ein Viertel Anwältinnen sind – erfahren?

Allgemeines

- Rechtsanwälte sind ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§1 Bundesrechtsanwaltsordnung).
- Sie üben einen freien, nicht gewerblichen Beruf aus und unterliegen der Standesaufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer. Eine Dienstaufsicht durch die Justizbehörden besteht nicht.
- Ihr berufliches Handeln wird nur durch die Interessen ihrer Mandanten und die Berufsordnung bestimmt.

Erster Teil. Der Rechtsanwalt.

- § 1. Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.
- § 2. Beruf des Rechtsanwalts.
 - (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
 - (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- § 3. Recht zur Beratung und Vertretung.
 - (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
 - (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
 - (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

(Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte werden im Land Nordrhein-Westfalen von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie haben die Befähigung zum Richteramt, nachdem sie dieselbe Ausbildung wie Richter oder Staatsanwälte durchlaufen haben. Sie haben grundsätzlich am Ort des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, eine Kanzlei einzurichten (Kanzleipflicht).

Im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes dürfen deutsche Anwälte auch

in anderen Staaten Kanzleien einrichten und unterhalten. Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es im Gegenzug gestattet, sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes in der Bundesrepublik niederzulassen. Sie sind dabei deutschen Rechtsanwälten gleichgestellt und können nach einer gewissen Zeit die Vollzulassung als "Rechtsanwalt" erhalten. Daneben gibt es nach wie vor die Möglichkeit des sofortigen Erwerbs der Vollzulassung nach Ablegung der Eignungsprüfung. Darüber hinaus ist es Anwälten aus EU-Mitgliedstaaten möglich, für einzelne Geschäfte im Rahmen der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitend tätig zu werden. Entsprechendes gilt für Anwälte aus Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Rechtsanwaltskammern können Anwälten, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeits-, Bau- und Architekten-, Erb-, Familien-, Handels- und Gesellschafts-, Insolvenz-, Medizin-, Miet- und Wohnungseigentums-, Sozial-, Steuer-, Straf-, Transportund Speditions-, Verkehrs-, Versicherungs- oder Verwaltungsrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes verfügen, jeweils die Bezeichnung "Fachanwalt" verleihen. Maximal dürfen zwei Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden. Darüber hinaus können Rechtsanwälte durch die Angabe von "Teilbereichen der Berufstätigkeit" auf die Rechtsgebiete hinweisen, auf denen sie überwiegend tätig sind. In Nordrhein-Westfalen, abgesehen vom linksrheinischen Gebiet und dem Bergischen Land, ist Ihnen sicherlich schon das Hinweisschild "Rechtsanwalt und Notar" begegnet. Dies sind die sog. Anwaltsnotare, die nach mindestens fünfjähriger Anwaltszulassung auch zu Notaren bestellt werden können. Es handelt sich jedoch um völlig getrennte Tätigkeiten, die von einer Person als Rechtsanwalt bzw. als Notar ausgeübt werden können. Wenn Sie mehr über Notare erfahren möchten, informiert Sie das Faltblatt "Was Sie über das Notariat wissen sollten".

Aufgaben der Rechtsanwaltschaft

Die zugelassenen Rechtsanwälte sind zur umfassenden Beratung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen. Jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt beraten und vor Gerichten, Behörden oder Schiedsgerichten vertreten zu lassen. Den Rechtsanwalt seines Vertrauens kann er frei wählen.

Pflichten der Rechtsanwaltschaft

Mit der Zulassung werden für die Rechtsanwälte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet, so vor allem die Pflicht zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, zur gewissenhaften Berufsausübung, zur Übernahme der Beratung oder Prozessvertretung nach den Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfegesetzen, zur Mandatsübernahme bei Bestellung zum Pflichtverteidiger, zur Ablehnung eines Mandats, falls Berufspflichten verletzt würden (z. B. Beratung von Prozessgegnern des eigenen Mandanten = sog. Parteiverrat).

Vertragsverhältnis

Die Rechtsanwaltschaft wird aufgrund eines zivilrechtlichen, jederzeit von beiden Parteien kündbaren Dienstvertrages für den Mandanten tätig. Hierzu wird eine Vollmacht des Mandanten benötigt, die im Regelfall auch das Recht zur Prozessvertretung und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfasst

Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Tätigkeit erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses aufzunehmen. Für vom Gericht beigeordnete Rechtsanwälte (z. B. Pflichtverteidiger) gelten abweichende Bestimmungen. Übrigens: Rechtsanwälte sind auch Menschen. Ihnen kann bei ihrer häufig schwierigen Arbeit ein Fehler unterlaufen; hiergegen sind alle Rechtsanwälte versichert (Berufshaftpflichtversicherung).

Anwaltszwang

In manchen Prozessen müssen die Bürger sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Der Anwaltszwang wird in den Prozessordnungen geregelt, er besteht zum Beispiel

- in der Zivilprozessordnung (ZPO) für Zivilsachen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof sowie in Familiensachen vor den Amtsgerichten (z. B. Ehescheidung und Folgesachen, wie Unterhalt, Sorgerecht für Kinder),
- in der Strafprozessordnung (StPO) für die Fälle der notwendigen Verteidigung (z. B. die zur Last gelegte Tat ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht).

Der Anwaltszwang ist kein Selbstzweck. Der sachkundige Rat der Rechtsanwälte soll die Bürger in schwierigen oder bedeutsamen Rechtssachen vor Fehlentscheidungen bewahren und darüber hinaus die Arbeit der Gerichte fördern.

Gebührenrechnung

Die Rechtsanwälte haben ihre Honorare – unabhängig vom Erfolg – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu ermitteln und hierüber eine schriftliche Berechnung zu erteilen. Für die Gebührenberechnung sind regelmäßig die Höhe des Streitwertes (Zivilsachen) oder der Umfang der Tätigkeit (Strafsachen) maßgebend.

In außergerichtlichen Angelegenheiten soll eine Gebührenvereinbarung getroffen werden, wonach die gesetzlichen Gebühren sowohl unter- als auch überschritten werden können.

Die Rechtsanwälte können die Herausgabe der Handakten oder einzelner Schriftstücke an ihre Mandanten verweigern, bis sie Gebühren und Auslagen erstattet bekommen haben.

Berufsrecht und Berufsaufsicht

in der Regel nicht tätig werden.

Die Rechtsanwälte sind an bestimmte berufsrechtliche Pflichten gebunden, die in einer Berufsordnung festgelegt sind. Die Erfüllung dieser Pflichten überwacht der Vorstand der für den Zulassungsort zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Die Rechtsanwaltskammer erteilt auf Anfrage auch Auskünfte und überprüft eingehende Beschwerden. Auf Antrag haben sie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Bei Streitigkeiten, die sich auf die Vergütung beziehen, findet eine Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich nicht statt. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen einer Verletzung des Anwaltsdienstvertrages können die Rechtsanwaltskammern ebenfalls

In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bestimmt, welche Maßnahmen (durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die Anwaltsgerichtsbarkeit) bei berufsrechtswidrigem Verhalten gegen Rechtsanwälte verhängt werden können. Diese reichen von einer Rüge über Geldbußen bis zum Ausschluss aus der Anwaltschaft.

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Gefährdet ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwaltsgesellschaft die Interessen von Rechtsuchenden dadurch, dass sie oder er z. B. in Vermögensverfall gerät, so wird ihre oder seine Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer widerrufen.

In diesen Fällen – wie auch beim Tode eines Rechtsanwalts – kann für die Kanzlei ein Abwickler bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die schwebenden Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen. Durch die Bestellung des Abwicklers entstehen dem Mandanten keine zusätzlichen Kosten.

Die Rechtsanwaltskammern: Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk in Nordrhein-Westfalen ist eine Rechtsanwaltskammer eingerichtet, und zwar

- für den Bezirk des OLG Düsseldorf: die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 4 95 02-0, www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de
- für den Bezirk des OLG Hamm: die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, Telefon (0 23 81) 98 50-00, www.rak-hamm.de
- für den Bezirk des OLG Köln:
 die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straβe 30, 50668 Köln
 Telefon (02 21) 97 30 10-0, www.rak-koeln.de

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf; Info 22/Stand: 2006, Foto: Burkhard Maus

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW,

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern av@jva-druckmedien.de

